

Frau
Regierungsrätin Laura Bucher
Vorsteherin Departement des Innern
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen

St.Gallen, 4. März 2025

FDP des Kantons St.Gallen
071 222 45 45
sekretariat@fdp.sg

Vernehmlassungsantwort zu den Nachträgen zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Namens der FDP des Kantons St.Gallen danken wir für die Möglichkeit, im Rahmen der bis zum 28. Februar 2025 dauernden Vernehmlassung zu den Nachträgen zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung Stellung beziehen zu dürfen.

1 Nachtrag zum Gesetz über soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Finanzierung ambulante Leistungen im Bereich Wohnen)

1.1 Allgemeines

Die FDP anerkennt den Handlungsbedarf bei der Finanzierung ambulanter Leistungen im Bereich Wohnen für Menschen mit Behinderung. Finanzierungslücken im heutigen System führen zu Fehlanreizen, sodass Personen stationär statt ambulant betreut werden. In vielen Fällen ist dies weder im Sinne der Leistungsempfängerinnen und -empfänger noch im Interesse der Steuerzahlenden. Die Absicht des vorliegenden Nachtrags, diese Finanzierungslücken zu schliessen, begrüsst die FDP. Der Wechsel von einer subjektorientierten Objektfinanzierung zur Subjektfinanzierung ist sinnvoll, müsste aber noch konsequenter vollzogen werden.

1.2 Verlagerung stationär zu ambulant

Gemäss der Vernehmlassungsvorlage rechnet die Regierung durch die Anpassung mittelfristig mit jährlich etwa 600 Nutzenden im ambulanten Bereich. Dazu zählen etwa 450 Personen, die ursprünglich das stationäre Angebot genutzt hätten. Das ist erfreulich. Weitere 150 Personen wären neu im System und hatten bisher keine extern finanzierte Unterstützung nachgefragt. Die FDP erachtet den Anteil an neu eintretenden Personen in das System – rund ein Viertel – als sehr hoch. Die Gründe für diesen hohen Anteil dürften vielschichtig sein, wecken jedoch den Eindruck, dass mit der vorliegenden Anpassung privates Engagement – z. B. durch Angehörige oder Bekannte – unattraktiv und verdrängt würde. Solche Fehlanreize gilt es insbesondere hinsichtlich der künftigen Entwicklung, die immer mit Unsicherheit verbunden ist, zu minimieren. Die Regierung wird darum aufgefordert, Massnahmen zur Minimierung dieses Anteils auszuarbeiten und zu präsentieren.

1.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Beseitigung der bestehenden Finanzierungslücken ist nicht nur vor dem Hintergrund einer grösseren Wahlfreiheit und Selbständigkeit für die Leistungsempfangenden positiv zu werten, sondern auch

hinsichtlich der finanziellen Folgen. Die Regierung rechnet durch die Umlagerung von stationär hin zu ambulant trotz einem Anstieg der Nutzenden insgesamt mit einer Kostendämpfung von circa CHF 10 Millionen pro Jahr.

1.4 Struktur und weitere Bemerkungen

Trotz kostendämpfender Wirkung ist das neue System bürokratisch und unübersichtlich aufgebaut. Wie in Abschnitt 1.2 erwähnt, handelt es sich nur um eine teilweise Subjektfinanzierung. Auch wenn bedeutende Verbesserungen zum Status quo erzielt werden konnten, erscheinen die Strukturen und vorgehenden Prozesse vielschichtig, sehr technisch und schnittstellenreich. Die finanziellen Auswirkungen der Bedarfsermittlung von jährlich wiederkehrend CHF 540'000.- je Jahr bestätigen diesen Eindruck. Allgemein gilt es sowohl für die Leistungsempfangenden als auch die Leistungserbringenden Vereinfachungen im System anzustreben und Konfliktpotenzial vorzubeugen.

- › Um den Gedanken der Subjektorientierung besser umsetzen zu können, gilt es darauf hinzuwirken, dass die gemäss Art. 74 des «Gesetzes über die Invalidenversicherung» gesprochenen Finanzhilfen in die Hoheit der Kantone überführt werden und damit die entsprechenden Gelder subjektorientiert eingesetzt werden können. (S. 10 / 2.1.2 / 2.2.3)
- › Alle Leistungserbringenden sollen für dieselben Leistungen gleich viel erhalten. (S. 14 / 2.2.3)
- › Das Alter allein soll bei der Anspruchsberechtigung kein Ausschlusskriterium sein. (S.20 / 2.4.2)
- › Der St.Galler Unterstützungsplan (SUP) basiert auf dem Grundgedanken, dass Menschen mit Behinderung Expertinnen oder Experten ihrer Lebenssituation sind und deshalb im Verfahren eine zentrale Rolle einnehmen. Das ist wichtig und richtig. Um Konflikte vorzubeugen, gilt es jedoch auch vorgängig festzulegen, wie bei einer Differenz zwischen Eigenwahrnehmung und der Wahrnehmung einer externen Fachperson vorgegangen wird. (S. 21 / 2.4.4)
- › Die Zuständigkeiten müssen vereinfacht und die Durchlässigkeit der Systeme gewährleistet werden. (S. 23 / 2.5)
- › Wo die Abrechnung der Leistungen definitiv angesiedelt wird und welche (finanziellen) Konsequenzen sich daraus ergeben, gilt es in der Vorlage zu erläutern. Zudem gilt es zu begründen, warum diese Frage auf der Verordnungsstufe geregelt werden soll. (S.23 / 2.5.1)
- › Assistenzleistungen sollen auch durch Menschen mit Behinderung erbracht werden können. (S. 24 / 2.6)
- › Die konkreten Beträge der Leistungsabgeltungen je Leistungsart werden auf Verordnungsstufe festgelegt, um auf Veränderungen (z. B. Teuerung) reagieren zu können. Dies gilt es aus Sicht der FDP zu präzisieren. (S. 27 / 2.8.1)

1.5 Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2a (neu) Kantonale Angebotsplanung

Die FDP begrüsst eine kantonale Angebotsplanung, die auf der periodischen Ermittlung des qualitativen und quantitativen Bedarfs an stationären Wohnangeboten, Tagesstrukturen und ambulanten Leistungen im Bereich Wohnen basiert. Damit soll insbesondere eine marktgerechte Festlegung der Tarife ermöglicht werden. Die unter Abs. 2 aufgeführte Miteinbeziehung anderer Kantone wird als zentral eingeschätzt.

Art. 4b (neu) Anspruch

Die FDP spricht sich für eine Streichung von Punkt a) und Absatz 2 aus.

Art. 4c (neu) Unterstützungsbedarf

Der Unterstützungsbedarf soll gemäss Abs. 4 in der Regel alle drei Jahre überprüft werden. Die FDP erachtet es als richtig, dass auf Antrag der betroffenen Person eine vorzeitige Überprüfung stattfinden kann. Der zuständigen kantonalen Stelle bzw. der Einschätzungsstelle soll jedoch ebenfalls eine Möglichkeit zur vorzeitigen Überprüfung gegeben werden.

Art. 4f (neu) Leistungsbemessung

Die FDP verlangt eine Präzisierung der Formulierung «baldmöglichst» in Absatz 2.

Art. 4h (neu) Anerkennung von Leistungserbringenden

Bei der Anerkennung von Leistungserbringenden gilt es den Aufwand sowohl für die Leistungserbringenden als auch die Verwaltung zu minimieren.

Art. 9 Betriebsbewilligungen

Die Voraussetzung, dass eine Betriebsbewilligung nur bei einem ausgewiesenen Bedarf erteilt wird, erachtet die FDP aufgrund des Systemwechsels zu einer subjektorientierten Finanzierung als unnötig und nicht zielführend. Einerseits ist ein Überangebot in Anbetracht von kostendeckenden, aber nicht überhöhten Tarifen sehr unwahrscheinlich. Andererseits dürfen die Markteintrittsbarrieren für Leistungserbringende nicht künstlich erhöht werden.

2 II. Nachtrag zum Gesetz über soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsrechte)

2.1 Vorbemerkung

Die FDP steht hinter der Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2005 und begrüsst die Stossrichtung des II. Nachtrags zum Gesetz über soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung im Grundsatz.

2.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung

Streichung von Punkt d) in Absatz 2: Auf den Inhalt dieses Punktes wird weder auf S. 45 noch in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen eingegangen. Die damit verbundenen Absichten können daher nicht abgeschätzt werden.

Art. 4 Projekte

Die Formulierung der «befristeten Pilotprojekte» soll im Sinne von Anschubfinanzierungen beibehalten werden.

Art. 102a (neu) b) Bauten und Anlagen im Eigentum der öffentlichen Hand

Streichung von Abs. 2, Punkt b): Einen Antrag auf Beseitigung einer Benachteiligung sollen ausschliesslich Personen mit Behinderung, die ein eigenes schutzwürdiges Interesse an der Beseitigung der Benachteiligung dartun, stellen können.

Art. 102b (neu) Beratungsstelle für hindernisfreies Bauen

Mit der Beratungsstelle für hindernisfreies Bauen wird eine zusätzliche Schnittstelle im Baubewilligungsprozess geschaffen. Die FDP lehnt die Einführung einer solchen ab. Stattdessen soll die zuständige Baubehörde im Bedarfsfall direkt eine eigene Stellungnahme zu den genannten Vorgaben in ihrem Entscheid anführen.

2.3 Finanzielle und personelle Folgen

Die vorliegende Botschaft schweigt weitgehend zu den finanziellen und personellen Folgen dieses Nachtrags. Die FDP fordert darum:

- › dass die Regierung die Botschaft hinsichtlich der finanziellen und personellen Folgen überarbeitet und präzisiert;
- › die mit den Anpassungen am BehG gestärkten und ausgebauten Aufgaben und Zuständigkeiten der kantonalen Verwaltung mit den bestehenden personellen Ressourcen bewältigt und auf eine Erhöhung um eine halbe Vollzeitstelle verzichtet.

3 III. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (inklusive familienergänzende Kinderbetreuung)

3.1 Vorbemerkungen

Die FDP erachtet es als richtig und wichtig, dass Finanzierungslücken bei der familienergänzenden Kinderbetreuung für Kinder mit Behinderung geschlossen werden. Mit der vorliegenden Botschaft werden jedoch nicht nur Finanzierungslücken geschlossen, sondern privates Engagement gänzlich durch ein staatliches Finanzierungsmodell ersetzt. Dies gilt es insbesondere mit Blick auf die heutige Nutzung des Angebots und die Schätzung des künftigen Bedarfs kritisch zu hinterfragen.

3.2 Angebot und Bedarf

In Abschnitt 4.4.3 wird festgehalten, dass im November 2022 gemäss einer Umfrage insgesamt 73 Kinder mit Behinderung familienextern betreut wurden. An dieser Umfrage haben 31 von 79 Kitas sowie 9 von 11 Tagesfamilienvermittlungsstellen teilgenommen. Der künftige Betreuungsbedarf wird unter Abschnitt 4.4.5 auf rund 80 bis 100 Kinder geschätzt. Aufgrund der geringen Differenz zwischen der heutigen Nutzung des Angebots und des geschätzten künftigen Bedarfs – insbesondere, wenn man die tiefe Umfragebeteiligung berücksichtigt – muss die Frage gestellt werden, ob die Umstellung auf ein staatliches Finanzierungsmodell einen wirklichen Mehrwert bringt oder dadurch lediglich privates Engagement ersetzt wird. Generell nimmt die Vorlage keine Rücksicht auf das bestehende private Engagement. In welchem Umfang und in welcher Höhe heute Unterstützungsleistungen durch private Organisationen im Kanton St.Gallen ausbezahlt werden, ist nicht bekannt. Hier verlangt die FDP weitere Aussagen und eine Ergänzung der Botschaft.

3.3 Überarbeitung

Generell fordert die FDP die Regierung auf, ein Modell zu prüfen, das die bestehenden privaten Strukturen ergänzt, statt diese gänzlich ersetzt. Zudem gilt es zu beachten, dass eine inklusive familienergänzende Kinderbetreuung nicht für alle Kinder eine geeignete Lösung ist. Die Bedürfnisse der Kinder, die familienintern betreut werden oder eine andere Betreuungsform benötigen, werden im vorliegenden Nachtrag nicht berücksichtigt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
FDP des Kantons St.Gallen



Kantonsrat Raphael Frei
Parteipräsident



Kantonsrat Christian Lippuner
Fraktionspräsident